



Statuten des Vereins Lernort Langrüti

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Lernort Langrüti" besteht ein Verein mit Sitz in Wädenswil im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Schaffung und Organisation eines Lernortes in den Schulgebäuden Langrüti in Wädenswil für Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein beschafft die finanziellen Mittel zur Sicherstellung des langfristigen Betriebs des Lernortes Langrüti.

2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermietung der Räumlichkeiten
- c) Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- d) Zuwendung von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- e) Zuwendungen von juristischen und privaten Personen
- f) Gönnerbeiträge

2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in Rechnung gestellt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen.

2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnermitgliedern, und Ehrenmitgliedern.

3. Aktivmitglieder sind die Mieter der Räumlichkeiten, in denen die Bildungsangebote stattfinden. Jede Mieter-Partei hat an den Generalversammlungen je eine Stimme.

4. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell, materiell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Gönnermitglieder: Wer eine Spende macht, kann freiwillig Gönnermitglied werden. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.



6. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Personen, die den Verein besonders unterstützen oder als Patronat, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern haben kein Stimmrecht.

7. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

8. Jedes neue Mitglied akzeptiert automatisch die bei der Anmeldung aktuellen Statuten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand mit Begründung (z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins).

5. Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

a) Generalversammlung

1. Der Verein trifft sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 28 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Der Einladung ist eine provisorische Traktandenliste beigelegt.

2. Anträge für zusätzliche Geschäfte/Traktandenpunkte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt

- auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung,
- auf Beschluss des Vorstands oder
- auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder.

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder vor Ort oder per Video-Konferenz anwesend sind. Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten des Vorstands oder seinen Stellvertreter. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender



Aktivmitglieder (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6. Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins können nur stattfinden, wenn die entsprechenden Anträge zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern verschickt worden sind.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

8. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Traktandenliste, Wahl eines Protokollführers. Wahl der Stimmzähler.
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts der Rechnungsrevisoren.
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins.
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- h) Verabschiedung des Budgets.
- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht den anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

4. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- Vertretung des Vereins nach Aussen.

5. Der Vorstand honoriert besondere Leistungen von Helfern in einer geeigneten und angemessenen Art und Weise. Er legt anlässlich der Generalversammlung über in diesem Zusammenhang getätigte Anerkennungen Rechenschaft ab.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind (vor Ort oder mit Onlinekonferenz). Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Ein dringender Vorstandsbeschluss kann auch durch telefonische Absprache, per Onlinekonferenz oder per E-mail zustande kommen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



8. Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c) Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Revisor darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kontrollstelle prüft jeweils die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.
3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 10 Auflösung

1. Die (ordentliche oder ausserordentliche) Generalversammlung kann - nach Vorankündigung - mit Zweidrittelmehrheit den anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschliessen.
2. Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Restvermögen und Inventar ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Wem es zugewendet wird, muss Bestandteil der Abstimmung über die Auflösung sein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Vorstandssitzung vom 23. August 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin
